



Der Anlass: die gesetzlichen Vorgaben

1. Zum Stichtag **31. Dezember 2010** ist erstmals ein Gesamtabchluss aufzustellen (§ 2 NKF Einführungsgesetz).
2. Fortan ist jährlich zum 31. Dezember ein Gesamtabchluss nach § 116 GO aufzustellen.
3. Der Gesamtabchluss besteht aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang ergänzt um einen Gesamtlagebericht (§ 116 Abs. 1 GO).
4. Zum Gesamtabchluss hat der Kreis seinen Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen seiner Beteiligungen („verselbstständigte Aufgabenbereiche“) zu konsolidieren (§ 116 Abs. 2 GO).

Die Ausgangssituation

- Der Beteiligungsbericht 2009 weist 31 Beteiligungen (Töchter) und Unterbeteiligungen (Enkel) aus. Hinzu kommen noch einige Urenkel.
- Darüber Hinaus ist der Kreis an 4 Zweckverbänden beteiligt.
- Zur Zeit wird nirgendwo die Gesamtbilanzsumme oder das Gesamtergebnis oder das Gesamteigenkapital ausgewiesen.

Finanzausschuss am 07.10.2011

Folie 3

Ziele des Gesamtabchlusses

- Mit dem Gesamtabchluss zu mehr Einheitlichkeit
 - zusammenfassender Vermögensstatus von Kernhaushalt und Beteiligungen
- Grundlage für eine verbesserte Gesamtsteuerung

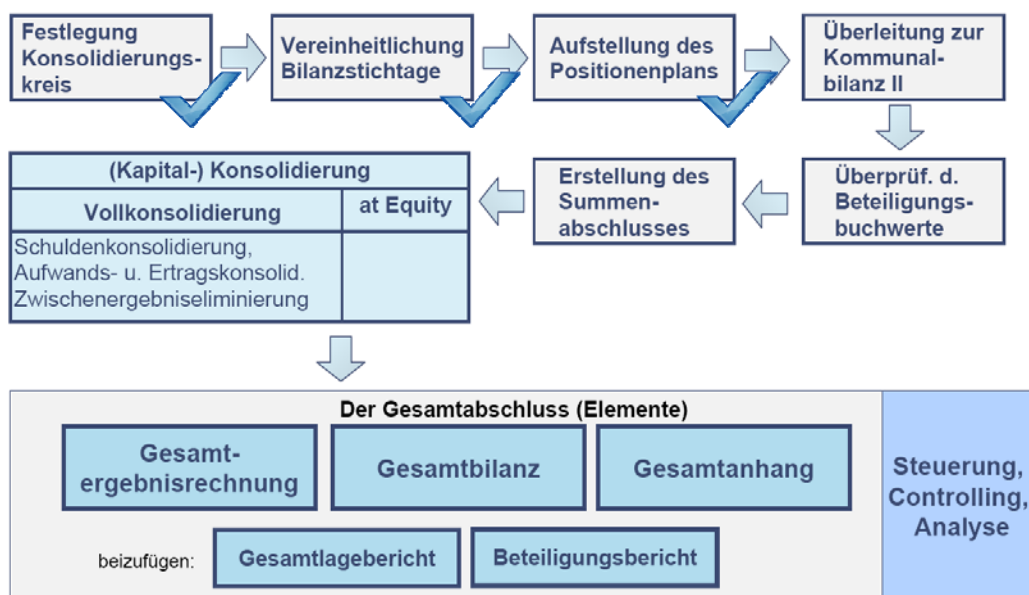
Finanzausschuss am 07.10.2011

Folie 4

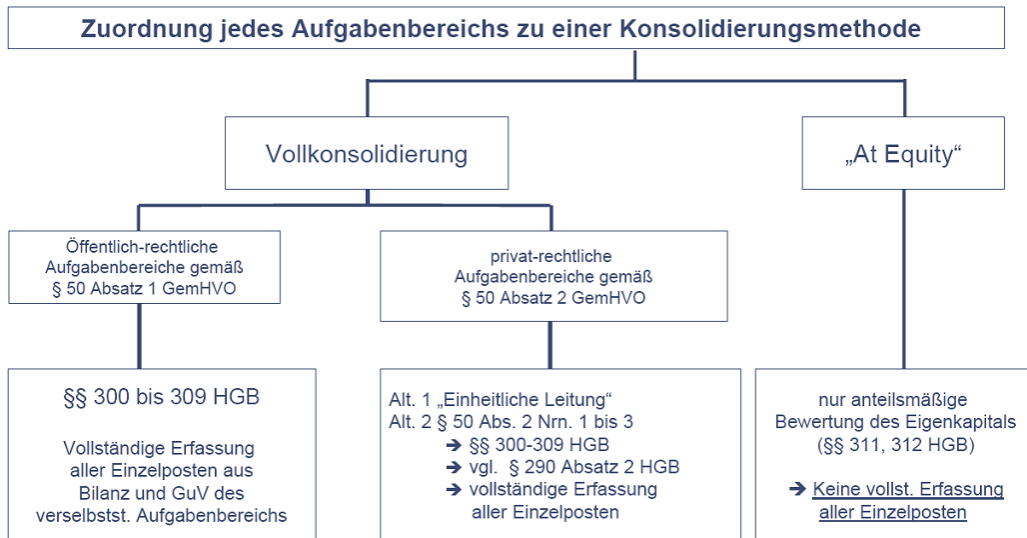
Einheitstheorie

- Der „Konzern“ als **wirtschaftliche Einheit** rechtlich selbständiger Unternehmen
- Entsprechend wird bei der Aufstellung des Konzernabschlusses so getan, als wären alle Konzernunternehmen Teilbetriebe des Konzerns. Folglich müssen konzerninterne Liefer- und Leistungsbeziehungen sowie Forderungen und Schuldpositionen, die zwischen zum Konzern gehörenden Unternehmen bestehen, eliminiert werden (Konsolidierung).

Der Weg zum Gesamtabchluss



Konsolidierungsmethoden



Finanzausschuss am 07.10.2011

Folie 7

Vollkonsolidierung

- Die Vollkonsolidierung beinhaltet die Konsolidierung von
 - Kapital
 - Schulden
 - Aufwendungen und Erträgen
 - Zwischenergebnissen
- Sie ist äußerst aufwendig, daher gilt:
 - keine Berücksichtigung von Beteiligungen, die von untergeordneter Bedeutung sind

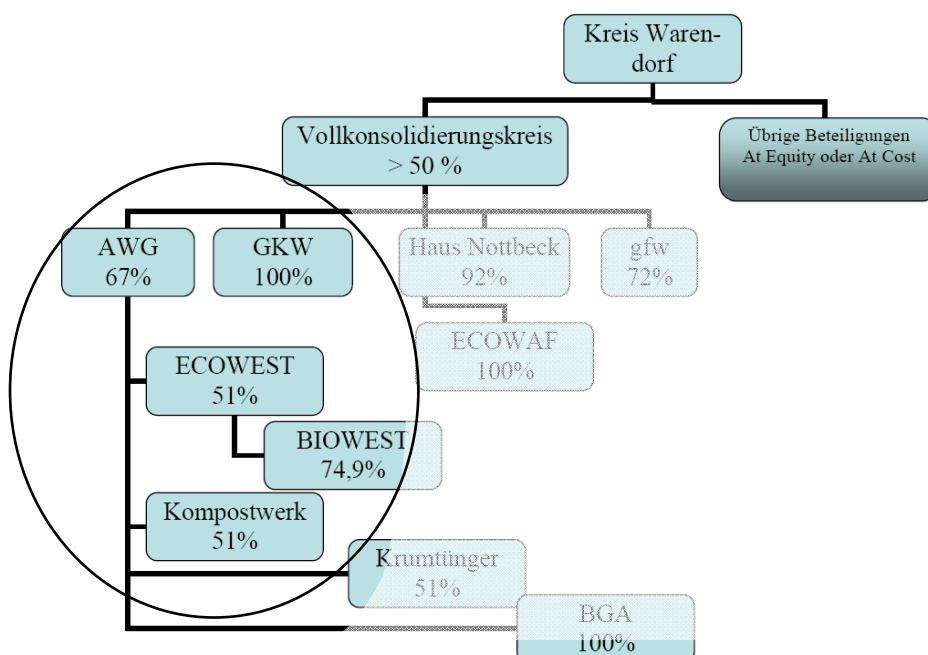
Finanzausschuss am 07.10.2011

Folie 8

Wesentlichkeitsaspekte im Konsolidierungskreis

- Betriebe von untergeordneter Bedeutung müssen nicht im Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 116 Abs. 3 GO)
- Beim Kreis wurde ein umfassendes Kennzahlensystem zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Beteiligungen im Hinblick auf die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage aufgestellt.
- Zitat der GPA:
 - „Der Kreis Warendorf hat den vorläufigen Konsolidierungskreis ermittelt und die Grundlagen für die Festlegung eines maßgeblichen Einflusses und der Wesentlichkeitsmerkmale hinreichend dokumentiert.“

Konsolidierungskreis



Der erste Gesamtabschluss - Strategie

- Der erste Gesamtabschluss konzentriert sich auf die „Schwergewichte“ AWG (mit wesentlichen Töchtern) und GWK.
- Die Abläufe können erprobt und schrittweise verbessert werden.
- Die Einbeziehung weiterer Beteiligungen in späteren Gesamtabschlüssen ist möglich.

Finanzausschuss am 07.10.2011

Folie 11

Für die Zukunft gesattelt.

Vielen Dank für Ihr Interesse

Kreis Warendorf
Waldenburger Straße 2
48231 Warendorf
www.kreis-warendorf.de

